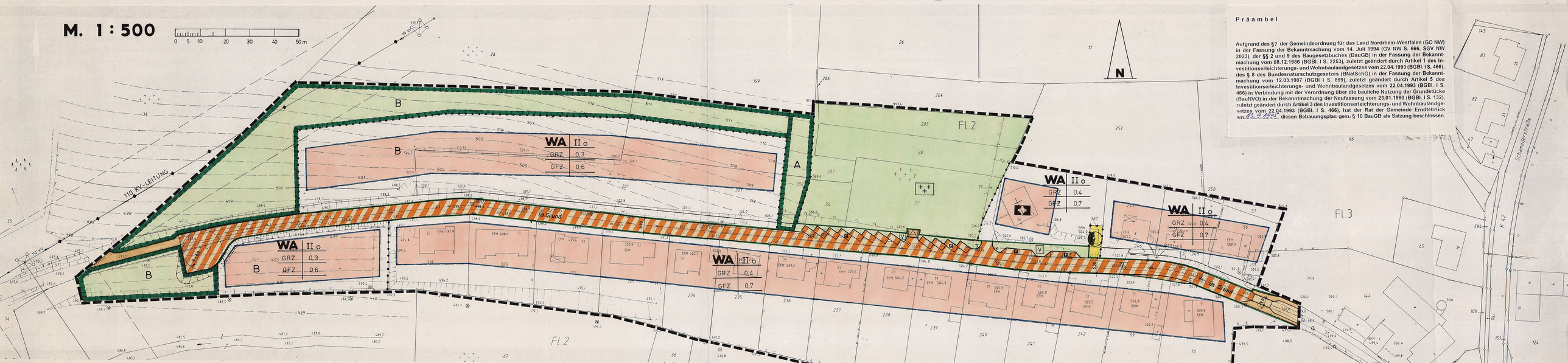
2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „AM FRIEDHOF UND AN DER LAI" DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK, GEMARKUNG SCHAMEDER

Zu diesem Plan gehört eine Begründung, bestehend aus 8 Seiten Text.
Erndtebrück, den 13.09.95
Der Gemeindedirektor
I.V.
Beigeordneter

M. 1 : 500

0 5 10 20 30 40 50 m



Präambel

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück am 10.05.95 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A) Festsetzungen nach § 9 (1) und (7) BauGB

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung. Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- **WA** Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO. Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen,
 4. Gartenbaubetriebe

 Unzulässig sind:
 Tankstellen
- Überbaubare Grundstücksflächen
 - Friedhofskapelle
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,6 Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- Straßenbegrenzungslinie, Gehweg, Fahrbahn, Gehweg, Straßenbegrenzungslinie — Verkehrsfläche. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- Fuß- und Wirtschaftsweg
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Ausbau der Erschließungsstraße verkehrsberuhigt)
 - P öffentliche Parkplätze
 - V Verkehrsgrün
- Fläche für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität
- Öffentliche Grünflächen
 - Friedhof
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. (Erforderliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan. Einzelheiten sind aus den Berechnungen in der Begründung zu entnehmen)
 - A Die mit "A" gekennzeichnete Fläche von 500 qm wird als Ausgleichsfläche der Straße zugeordnet.
 - B Die mit "B" gekennzeichneten Flächen von insgesamt 5.300 qm werden den mit "B" gekennzeichneten Bauflächen zugeordnet

B) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

- 110 KV - Leitung mit Schutzstreifen

C) Sonstige Darstellungen

- Höhenschichtlinien
- 502,9 Höhenpunkt
- Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Bäume

D) Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist die Gemeinde Erndtebrück als Untere Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Bei Baumaßnahmen, die in unmittelbarer Nähe (10,0 m) des Schutzstreifens der 110 KV-Leitung geplant werden, sind im Baugenehmigungsverfahren die VEW, Hauptverwaltung, 44047 Dortmund, zu beteiligen.

Weiterhin ist für den Bereich des Schutzstreifens folgendes zu beachten:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung (en) beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Alle Anpflanzungen im Schutzstreifenbereich der Leitung sind rechtzeitig vorher mit den VEW abzustimmen.
- Das vorhandene Gelände im Schutzstreifenbereich darf ohne Zustimmung der VEW weder erhöht noch abgetragen werden. Bäume und Sträucher müssen so niedrig gehalten werden, erforderlichenfalls auch entfernt werden, daß der Mindestabstand zu den Leiterseilen (DIN/-VDE 0210) jederzeit eingehalten wird.
- Die Leitungen und Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Baufahrzeuge zu gewährleisten.

E) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Erndtebrück, den 26.10.95

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Plan ist Anlage zu Tagesordnungspunkt 15 der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 27.04.1995 (Beschluß des Entwurfs und Offenlegungsbeschluß).
Erndtebrück, 16.05.1995
Der Gemeindedirektor
I.V.
(Wied) Beigeordneter

Dieser Plan ist Anlage zu Tagesordnungspunkt 7 der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 13.09.1995 (Satzungsbeschluß).
Erndtebrück, 27.10.1995
Der Gemeindedirektor
I. A.
(Stöcker)
Verw.-Angest.

Gefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen
Erndtebrück, den 17.11.1992
(Dornseifer, ÖbVI)

Geometrische Übereinstimmung
Die Plangrundlage vom Nov. 1992 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch einwandfrei ist
Erndtebrück, den 31.10.1995
Dipl.-Ing. Dornseifer, ÖbVI
Öff. best. Vermessungsingenieur

Aufstellungsbeschluß
Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 30 des BauGB vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) am 27.04.1995 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 10.05.95 ortsüblich bekanntgemacht.
Erndtebrück, den 16.05.95
Der Gemeindedirektor
I.V.
(Wied) Beigeordneter

Beschluß zur öffentlichen Auslegung
Diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück gemäß § 3 (2) BauGB vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) am 27.04.1995 beschlossen.
Erndtebrück, den 16.05.95
Der Gemeindedirektor
I.V.
(Wied) Beigeordneter

Anzeige
Das Anzeigeverfahren ist entsprechend § 11 BauGB vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) ordnungsgemäß durchgeführt worden.
Erndtebrück, den 01.03.96
Der Gemeindedirektor
I.V.
(Wied) Beigeordneter

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Erndtebrück
Der Oberkreisdirektor des Kreises Siegen-Wittgenstein
- Amt für Raumordnung und Städtebau -
Gezeichnet:
Geändert:
Bearbeitet:

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
Die Gemeinde Erndtebrück hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom 05.06.1993 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB vom 08.Dez. 1986 (BGBl. I S.2253) bei einem Bürgertermin am 15.06.1993 öffentlich unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Erndtebrück, den 16.05.95
Der Gemeindedirektor
I.V.
(Wied) Beigeordneter

Öffentliche Auslegung
Dieser Bebauungsplan einschließlich Begründung hat entsprechend der Bekanntmachung vom 10.05.95 gemäß §3 (2) BauGB vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 18.05 bis 19.06.1995 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Erndtebrück, den 13.09.95
Der Gemeindedirektor
I.V.
(Wied) Beigeordneter

Bekanntmachung
Die ordnungsgemäße Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB und § 4 GO in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 28.02.96 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist am 28.02.96 in Kraft getreten.
Erndtebrück, den 01.03.96
Der Gemeindedirektor
I.V.
(Wied) Beigeordneter

Satzung der Gemeinde Erndtebrück

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Friedhof und an der Lai " der Gemeinde Erndtebrück, Gemarkung Schameder